Durchführung des Lehrplanes

in der Handelslehre

an der

kaufm. Fortbildungsschule

(Handelsfachschule)

zu

Brandenburg a. H.

Von

Dr. Hugo Kanter.

Als Manuskript gedruckt.

1904.

Ad. Alterthum, Buch- und Kunst-Druckerei

Brandenburg a. H.

Die **Methode** meines Unterrichts besteht darin, dass ich in der mittleren Klasse während des Durchnehmens neuen Lehrstoffes mich durch häufige Fragen von der Aufmerksamkeit und dem Verständnis der Schüler überzeuge, einfache Schlussfolgerungen sie selber ziehen lasse. Das Lehrbuch haben die Schüler nach Wahl vor sich, weil es einer Anzahl unter ihnen eine gewisse Beruhigung gewährt, zu sehen, dass das, was vorgetragen wird, auch im Lehrbuch steht. Wo ich Ergänzungen oder Auslassungen vornehme, teile ich es den Schülern ausdrücklich mit. In der nächsten Stunde trage ich den Lehrstoff ein zweites Mal vor, wobei ich jedoch alles Wichtige und Tatsächliche mir von den Schülern beantworten lasse. Mein Vortrag ist hier gleichsam die logische Verbindung der Fragen.

In der oberen Klasse unterbreche ich meinen Vortrag beim ersten Durchnehmen des Stoffes nur wenig durch Fragen. Ich habe hier kein Lehrbuch zur Verfügung, vermisse es aber lediglich bei der Besprechung des Prozess- und Konkursrechts. Da den Schülern im Aufzeichnen des Gehörten jede Gewandheit fehlt, helfe ich mir mit gutem Erfolge durch Verteilung hektographisch hergestellter Übersichten.

Bei der Durchnahme des allgemeinen Teils des bürgerlichen Rechts notieren sich die Schüler die im B.-G.-B. gelesenen Paragraphen. Ich habe hierbei fleissige häusliche Mitarbeit gefunden, ohne auch nur einen moralischen Zwang hierbei angewendet zu haben. Für die Einprägung wichtiger Gesetzesvorschriften gebrauche ich das Hilfsmittel, solche Regeln während des Vortrages oft mit immer gleichem Wortlaut zu wiederholen und erreiche dadurch, dass ich diesen Wortlaut recht kurz und prägnant fasse und die Bedeutung der Regel und ihre Wichtigkeit an Beispielen zeige, dass die Formel im Gedächtnis haften bleibt, ohne zu dem Mittel des mechanischen Auswendiglernens greifen zu müssen.

Zur Verfügung stehen mir insgesamt ca. 120 Unterrichtsstunden, die sich auf 2 Jahre verteilen — im ersten Jahre sind es 40, im

zweiten Jahre 80, doch gehen hiervon 7—8 Stunden durch Probearbeiten und ihre Rückgabe verloren, sodass ich den Lehrstoff auf 112—115 Stunden verteilen muss. Für grössere Wiederholungen bleiben stets einige Stunden übrig.

Handelslehre im engern Sinn. I. Geschichte. Ich beginne mit der Darstellung der charakteristischen Unterschiede der heutigen Volkswirtschaft mit der vor ca. 150 Jahren. Hierbei gehe ich mit ganz knappen Worten auf das Mittelalter zurück und betone den Begriff der Verkehrswirtschaft im Gegensatz zur Oiken-, Villen-, Stadtwirtschaft des Altertums und Mittelalters. Hieran schliesst sich die Darstellung der ganz ausserordentlichen Geringfügigkeit der Bedeutung des Handels in der Volkswirtschaft des Mittelalters: seine Beschränkung auf ganz wenige Artikel, seine juristische Beschränkung durch den Zunftzwang, Klarlegung, dass nur dort von Handel zu reden ist, wo eine Produktion für einen interlokalen Markt stattfindet. Ursachen der Produktion für einen solchen Markt, z. B. in Gebieten mit geringen Erträgnissen des Ackerbaues, in einzelnen Städten, in Gebieten, die durch das Vorkommen bestimmter Erdschätze begünstigt sind. Entwickelung der interlokalen Produktion: zunächst Anwachsen des Aussenhandels (Gründe dafür), dann erst des Innenhandels. Die Überwindung des Raumes durch die Verbesserung der Verkehrswege. Heutiger Stand: die Trennung der Produzenten von den Konsumenten, Notwendigkeit und vorläufig noch immer weitere Ausdehnung des Handels. (2½ Stunde).

II. Masse und Gewichte im Anschluss an das Lehrbuch. (½ Stunde.)

III. Geld und Währung. Wesen des Geldes. Edelmetalle als Geldstoff. Die verschiedenen Währungsformen, Gold-, Silber-, Doppelformen. Hierbei wird die Relativität der Bevorzugung einer dieser Formen der Währung durchgesprochen und unter Betrachtung der „Papierwährung“ insolventer Staaten, werden die Vorzüge der Goldwährung für unsere augenblicklichen Verhältnisse dargelegt. Hierauf folgt genaue Erläuterung des Wesens unserer Währung und eine Übersicht über die wichtigsten Währungssysteme der Welt. Das Wesen des Papiergeldes wird kurz gestreift. (2½ Stunde).

IV. Der Kredit. Seine Bedeutung für unser heutiges Wirtschaftsleben. Benennung der wichtigsten Arten des Kredits, soweit die Unterscheidung von praktischem Interesse ist. (½ Stunde).

V. Der Wechsel. Anschreiben folgenden Formulars an die Klassentafel:

Brandenburg a. H., den (Datum ausgefüllt).

Drei Monate à dato zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn Remi 3000 Mark.

Herrn Bez in Berlin. Trass.

Durch Fragen wird versucht, zunächst den im Wortlaut enthaltenen Sinn herauszuholen, dann das Geschäftsverhältnis zu konstruieren, aus dem heraus die „Anweisung" geschrieben ist. Hierauf werden die Grundlagen des Wechselrechts aus dem Formular heraus entwickelt, wobei entweder den einzelnen Bestandteilen ein umfassenderer typischer Sinn beigelegt wird oder aber Auslassungen angenommen werden, z. B. „gegen diesen Wechsel", d. h. falls Du den Wechsel hast und ihn vorlegst — also Dir das Geld holst — „Drei Monate à dato", d. h. „nicht früher aber auch nicht später", Trass, der den Wechsel dem Remi einsendet, unterlässt (gleichsam als selbstverständlich) dem Remi gegenüber die Gewährleistung auszusprechen, die er für die Einlösung übernimmt. Ähnlich wird die Ordreklausel ergänzt. Die Schüler operieren immer mit denselben drei Namen, zunächst ohne den Zweck ihrer Wahl zu erfahren. Sind alle Rechtsverhältnisse der Tratte durchgesprochen, so wird der Wechsel akzeptiert. Hierauf folgen die Indossamente und zwar heisst der 1. Indossatar „Gier". Nach Durchsprechung der Transport- und Garantiefunktion des Giros, des Blanko- und Inkassoindossaments, des Protestes m. Z. (der Protest m. A. ist schon vorher durchgenommen worden), des Regresses, Rückwechsels, sind die Schüler in den Grundlagen sicher geworden und jetzt gebe ich die technischen Bezeichnungen der Wechselpersonen. (3 Stunden). Hierauf folgt systematische Repetition und Ergänzung des Wechselrechts (eigener Wechsel, Stempelsteuer) und hierauf eine Probearbeit, bei der das Hauptgewicht auf die Anwendung des Wechsels in geschäftlichen Verhältnissen (also Ausgleich von Zahlungen, Geldbesorgung u. s. w.) gelegt wird. Nie versäume ich auf den Missbrauch, der mit Wechseln getrieben wird, Kellerwechsel, Reitwechsel, Gefälligkeitsakzepte u. a. m. hinzuweisen. ($2^1/_2$ Stunden und $1^1/_2$ Stunden Probearbeit).— Die brauchbarste Darlegung des Wechselrechts gibt Cosack in seinem Lehrbuch des Handelsrechts.

VI. Anweisung. (Hierbei auch Postanweisung.) Check. (1 Stunde).

VII. Wertpapiere. Zunächst ganz kurz der Begriff und die Einteilung. Bei Gelegenheit das Reichs- und Staatsschuldbuch. Das Aktienwesen wird später bei Gelegenheit der Besprechung der Aktiengesellschaften durchgenommen. Bei den Staatspapieren werden die

wichtigsten Regeln über die Haushaltung öffentlich rechtlicher juristischer Personen gegeben und die Grundlagen des Reichs-, Staats- und Gemeindebudgets auseinandergesetzt. Hierbei die Formen der öffentlichen Abgaben (Zölle, indirekte, direkte Steuern), die wichtigsten preussischen und deutschen indirekten Steuern und die Formen ihrer Erhebung. Die Staatsschulden (Begebung der Anleihen, Verzinsung, Konvertierung etc.), Pfandbriefe und Hypothekenbanken werden erst später beim Bankwesen behandelt. (3 Stunden.)

Schluss des 1. Teils. Der Schluss des 1. Semesters (Sommer) fällt in den Abschnitt Wertpapiere.

VIII. Lehre vom Kaufmann. Auseinandersetzung der drei Arten von Kaufleuten: I. kraft Gesetzesvorschrift, II. kraft zwangsweiser, III. kraft freiwilliger Eintragung. Die daneben bestehende andere Einteilung in Voll- und Minderkaufleute wird durch folgendes Schema zum Verständnis gebracht:

Kaufleute				Nichtkaufleute
Vollkaufleute			Minderkaufleute	
II	III	I	I	
		deren Geschäftsbetrieb über den Umfang des Kleingewerbes		
		hinausgeht	nicht hinausgeht	

Aufzählung der im § 1 H.-G.-B. aufgeführten Handelsgeschäfte. Die Handelsfrau. Der minderjährige Kaufmann. Pflichten des Vollkaufmanns. (Buchführung, Inventur, Bilanz, Eintragung der Firma.) Firmenrecht. Handelsregister. (3 1/2 Stunden.)

IX. Dem Lehrgang des Lehrbuchs folgend, spreche ich das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch, ausführlich nur den ersten Teil, betone besonders die drei verschiedenen Arten der Folgen unlauterer Reklame (Befehl der Unterlassung, Schadenersatz, Bestrafung) und erwähne hier nur kurz die Folgen des Verrats von Geschäftsgeheimnissen, die ausführlich beim Recht der Handlungsgehilfen erläutert werden. (1 1/4 Stunden.)

X. Handlungsbevollmächtigte. Wesen der Handlungsvollmacht. Ihre Ausdehnbarkeit und Beschränkung. (1/2 Stunde.)

(Bei der Durchnahme jeder kaufmännischen Hilfsperson (Prokurist, Reisender, Handlungsgehilfe, Lehrling, Agent, Mäkler, Kommissionär)

wird ihre Handlungsvollmacht genau besprochen. Besonders beim Reisenden und Agenten die Folgen der Überschreitung der Vollmacht für den Geschäftsherrn, den Kunden, sie selbst.)

XI. Die Lehre vom Prokuristen. (1/2 Stunde.)

XII. Handlungsgehilfe und Lehrling. Hierbei Durchsprechung aller für sie geltenden Vorschriften:

Ausgestaltung der Arbeitsräume (auch Sitzgelegenheit), das Logis, Tischzeit, Minimalruhezeit, Ladenschluss, Sonntagsruhe, Invaliden-, Kranken-, Unfallversicherung, § 63 H.-G.-B., Kündigung, Gehaltszahlung, Konkurrenzklausel, Ausbildung der Lehrlinge, Fortbildungsschule. Allgemeine sonstige Pflichten des Prinzipals. Hierauf die Pflichten des Angestellten und Eingehen auf das besondere Vertrauensverhältnis, Betonung treuer Pflichterfüllung auch im eigenen Interesse u. s. w. Niemals nehme ich während des Unterrichts Klagen über einzelne Prinzipale, Übertretungen u. s. w. an. Die Folgen der Darlegung der hohen staatlichen Fürsorge sind immer sehr gut gewesen. Die Grundlosigkeit der Hetzereien gewisser Vereine u. s. w. ergeben sich von selbst. Das Bewusstsein des grösseren rechtlichen Schutzes erhöht die Berufs- und Arbeitsfreudigkeit. Die Kenntnis des Gesetzes macht die Schüler freier und sicherer und nimmt ihnen das hinterhältige im Wesen, das man bei Leuten, die sich unterdrückt fühlen, oft findet. (3 Stunden.)

XIII. Durchnahme der besonderen Verhältnisse der Fernreisenden. (1/2 Stunde.)

XIV. Sodann wird Agent, Mäkler, Kommissionär durchgesprochen, ihre begriffmässigen Unterschiede, ihre Aufgaben, ihre besonderen Rechtsverhältnisse. Beim Kommissionär wird der Begriff Kommission im Warenhandel, sowie die besonderen Verhältnisse des Buchhandels erklärt. (2 Stunden.)

XV. Handelsgesellschaften. Offene H.-G. Versuch, das Gesamthand-Verhältnis zu erklären.

Im Übrigen Durchsprechung dieser wie aller übrigen Gesellschaften nach folgendem Schema: Gründung, Firma, Geschäftsführung, Kontrolle, Haftung, Verteilung von Gewinn und Verlust, Auflösung. Am Schlusse des Gesellschaftsrechts Aufstellung eine Schemas:

Offne H.-G.	Kom.-Ges.	Stille Ges.	A. G.	Kom.Ges.auf Akt.	G. m. b. H.
Gründung Firma . . etc.					

Die Vorzüge und Nachteile, sowie die besondere Verwendung der einzelnen Formen der Handelsgesellschaften werden besprochen. Bei der A.-G. auch der Gründungsschwindel, die unreellen Gründungen etc. (4 1/2 Stunden.)

XVI. Ziemlich ausführlich wird sodann das Genossenschaftswesen behandelt. Besonders betont sein wirtschaftlicher Zweck, seine Erfolge und Misserfolge, seine Bedeutung in unserer Volkswirtschaft. (1 1/2 Stunden.)

Hierauf Probearbeit über die Lehre vom Kaufmann, seinen Hilfspersonen und den Gesellschaften. (Hauptwert wird gelegt bei der Behandlung des Gesellschaftsrechts auf die Beantwortung der Fragen: Wem liegt die Geschäftsführung ob, wer haftet, wie weit.) (1 1/2 Stunden.)

XVII. Lehre vom Kauf. Hier wird aus dem Pensum des nächsten Jahres vorweggenommen in ganz kurzer gedrängter Darstellung die Lehre vom: 1. Rechtsgeschäft (mit ein paar Worten Geschäftsfähigkeit, Handlungsfähigkeit), 2. dolus, 3. grobe und leichte Fahrlässigkeit, 4. Form der Geschäfte, 5. Irrtum, 6. und 7. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Geschäfte, 8. Verträge, 9. Konsensualvertrag, 10. Gegensatz zwischen Boten und Handlungsbevollmächtigten, 11. Kauf. Dieser letzte Punkt nun ziemlich ausführlich, sodass die Behandlung des Kaufs im nächsten Jahr mehr den Charakter der Repetition als der Ergänzung trägt. Besonders wichtig ist Erfüllung, Erfüllungsort, Erfüllungszeit, Distanzkauf, Stundung des Preises, Übergang des Eigentums und der Gefahr, Lieferungskauf, Verzug des Verkäufers, Mängel der Ware, Wandelung, Minderung. (Hierbei ist dem Worte „zur Verfügung stellen" die richtige juristische Auslegung zu geben.) Kauf auf, zur, nach Probe. Alles übrige, was das Lehrbuch erwähnt, wird mit einem Worte abgemacht, alles was auf den Börsenhandel Bezug hat, bei Besprechung des folgenden „Bankiergewerbes" mitgenommen. (3 1/2 Stunden.)

XVIII. Bankgeschäfte. Kurze Geschichte der Banken. (1/2 Stunde.) Doppelte Einteilung der Banken: 1. a) in Notenbanken, b) Hypothekenbanken und c) Banken ohne Notenemission, 2. in Banken zur Gewährung a) kurzfristigen Kredits, b) langfristigen Kredits, c) Emissionsbanken, d) Kundenbankgeschäfte. Diese zweite Einteilung, die in der Praxis nicht scharf durchgeführt ist, belehrt über den Zweck des Bankwesens schnell und gut. (3/4 Stunde.)

Arten der Geschäfte, die von den Banken getrieben werden: Handel mit Edelmetall, Depositengeschäft (auch das offene Depot),

Girogeschäft, Diskontgeschäft, Lombardgeschäft, Kontokorrent, Emission, Effektenhandel (Börse). (1 1/2 Stunden.) (Zu gleicher Zeit Durchnahme des Kontokorrentes im Rechnen.)

(Schluss des Schuljahres.)

* * *

Nunmehr gesondert die Banknotenausgabe und die Geschäfte der Hypothekenbanken. (2 Stunden.) Überall werden Vorteile und Schattenseiten hervorgehoben, Fälle aus der Praxis erklärt.

Sodann Besprechung der Reichsbank, ihrer Organisation, ihrer Geschäfte, sowie ihrer Bedeutung für das deutsche Reich. (2 Stunden.)

XIX. Auktionen, Märkte, Messen, Börsen werden mit wenigen Worten behandelt. Das allermeiste ist Wiederholung. (1/2 Stunde.)

XX. Aussenhandel. Freihandel-Schutzzoll, die Relativität ihrer Bevorzugung, Handelsverträge, Zolltarif, Art der Zölle, aktive und passive Handelsbilanz, aktive und passive Zahlungsbilanz. Durch ein Schema wird gezeigt, dass bei passiver Handelsbilanz die Zahlungsbilanz aktiv sein kann, dass trotz passiver Handelsbilanz beim Austausch von Waren das Land mit der passiven Bilanz im Vorteil sein kann u. a. m.

Darlegung der Bedeutung des Aussenhandels für das Reich (gleichsam Pachtung eines Teils der nahrungsspendenden Erde ausserhalb des Reichsgebietes). (2 1/2 Stunden.)

Konsulate. Handelskammern. (1 Stunde.)

XXI. Marken, Musterschutz und Patentwesen. Etwas ausführlicher als im Lehrbuch (namentlich die Praxis der Gesetze [„wie erlangt man z. B. einen Musterschutz“] wird weiter ausgeführt). (2 1/2 Stunden.)

Die Abschnitte „Handelsrecht und Handelsgerichte“ lasse ich fort.

XXII. Die Geschäfte der Frachtführer, Spediteure, Rheder (Frachtbrief, Konossement, Verbodmung, Havarie etc.) daneben einiges aus der Praxis der Güterversendung (Grösse des „Waggons“, Bedeutung der Flusschiffahrt, Frachtpreise, Ausnahmetarife etc.) (2 1/2 Stunden.)

(Ende des Lehrbuchs.)

Bürgerliches Recht, Civilprozess, Konkurs. I. Ich gebe einen ganz kurzen Rückblick über die deutsche Rechtsgeschichte (2 Stunden) und beginne dann den allgemeinen Teil. Er wird sehr ausführlich behandelt, um den Schülern über die Grundbegriffe sowie das Wesen des Rechts Verständnis zu verschaffen.

Ich halte mich im Allgemeinen genau an Ude, (s. u.!) arbeite das jeweilige Stundenpensum vorher genau durch, um es völlig zu beherrschen und gebe den Schülern Textausgaben des B.-G.-B. in die Hand, die sie sich für billiges Geld (50 Pf. das Exemplar) erstanden haben. Habe ich einen wichtigen Rechtsgrundsatz besprochen, so lasse ich das B.-G.-B. aufschlagen (— im Ude sind die Paragraphen stets angegeben —) und die fragliche Stelle lesen. Nach Durchnahme der Abschnitte: Rechtsgeschäfte (2); Verträge (2); Vertretung (2); Vollmacht (2); Einwilligung, Genehmigung ($1^1/_2$); Fristen, Termine ($1^1/_2$); Verjährung (2) folgt eine Probearbeit ($1^1/_2$ Stunden). Besonderer Wert wird gelegt auf Klarheit über „Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Irrtum, Bote, Vertretung, Vollmacht. Verlangt wird begründete Entscheidung einfacher Rechtsfälle.

Die nächsten Abschnitte Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken und Mobilien werden kürzer behandelt ($2^1/_2$ Stunden), alles Wesentliche jedoch durchgenommen. Das Gleiche gilt vom Pfandrecht an Mobilien ($2^1/_2$ Stunden). (Das Pfandrecht an Rechten übergehe ich hier.) Etwas ausführlicher nehme ich Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld durch (3 Stunden).

Das Nebeneinanderlesen der Paragraphen 1113 und 1191 gibt mir erwünschte Gelegenheit, die Notwendigkeit der Anleitung zum Lesen und Verstehen des B.-G.-B. drastisch darzutun. Stets halte ich übrigens den Schülern vor Augen, dass gerade das Kennenlernen der Grundzüge des Rechts sie veranlassen wird, in schwierigen Fragen einen Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen.

Über das Grundbuch gebe ich nur ganz wenig (1 Stunde). Mehr spreche ich über das Zurückbehaltungsrecht (2 Stunden), besonders eingehend über das kaufmännische Retentionsrecht (2 Stunden).

(Schluss des 1. Halbjahres.)

Den Schluss macht die Bürgschaft ($2^1/_2$ Stunden). Weggelassen werden die Abschnitte über Geld und Geldgeschäfte, Börsengeschäfte u. s. w. Was davon durchgenommen werden kann, ist im ersten Jahr besprochen worden.

II. Nunmehr folgt Darlegung der einzelnen Verträge. Es wird zunächst jeder Vertrag durchgesprochen, darauf werden die dazugehörigen Paragraphen des B.-G.-B. (unter Weglassung mancher minder wichtiger, oder solcher, die nur Verweisungen auf andere Paragraphen enthalten) gelesen, hierbei praktische Beispiele eingeflochten. Die nächste Stunde folgt die Repetition. Der Kauf wird in zwei Ab-

schnitte zerlegt (der 2. Abschnitt umfasst die Paragraphen von 459 an) (4 Stunden). Dem Kauf folgt die Schenkung (1 Stunde), Miete, Pacht ($2^1/_2$), Leihe (1), Darlehn (1), Dienstvertrag, Werkvertrag (5), Mäklervertrag (1), Auslobung ($^1/_2$), Auftrag ($1^1/_2$), Geschäftsführung ohne Auftrag (1), Verwahrung (1), Einbringung von Sachen bei Gastwirten ($^1/_2$). Bei Durchsprechung der Gesellschaft und Gemeinschaft, die sehr kurz gehalten wird, wird der Gegensatz der römisch-rechtlichen und deutschrechtlichen Institute betont (1). Dann folgt Spiel, Wette (1) (Leibrente erwähnt), ungerechtfertigte Bereicherung ($1^1/_2$), unerlaubte Handlungen (3 Stunden).

Für die Behandlung des bürgerlichen Rechts leisten mir gute Dlenste 1. Amtrichter Dr. jur. E. Ude: Das Recht im Handel und Gewerbe Teil I, 1. Abschnitt: „Allgemeine Rechtsbegriffe" und 2. Oberbürgermeister R. Zelle: Handbuch des geltenden Öffentlichen und Bürgerlichen Rechts, 5. Auflage, Berlin 1904, Julius Springe. Zelles kurze Übersichten über die einzelnen Rechtsinstitute sind jedoch nur unter stetem Mitlesen des B.-G.-B. zu gebrauchen, da die Kürze des Ausdrucks manchmal zu Missverständnissen Anlass gibt.

III. Gerichtsverfassung. Zunächst Civilprozess, im Anhang Strafprozess. Die Zuständigkeit und Besetzung der Gerichte wird besprochen, Berufung, Revision, Anwaltszwang. ($1^1/_4$ Stunde.)

IV. Civilprozess: Gerichtsstand, Klage, Klageschrift, Zustellung, Rechtshängigkeit, Klagebeantwortung, Replik, Duplik, mündliche Verhandlung, Versäumnisurteil, Beweisbeschluss, Eid, Beweiserhebung, Urteil, Rechtskraft, Vollstreckbarkeit, Zwangsvollstreckung, Intervention, Kosten, Offenbarungseid, Arrest, Einstweilige Verfügungen, Urkundenprozess ($3^3/_4$ Stunden.)

V. Mahnverfahren (2 Stunden). (Schriftl. Übungen zu IV und V finden in der Korrespondenz statt.)

VI. Konkurs und Zwangsvergleich (nur in den Hauptzügen). Erwähnt wird: a) Eröffnung, offener Arrest, Verwalter, Gläubigerausschuss, Anmeldung der Forderungen, Prüfungstermin etc., Verteilung, Aufhebung. b) Konkursmasse, Gemeinschuldner, Konkursgläubiger, Pacht und Mietverträge, Dienstverträge, Anfechtung, Aussonderung, Absonderung, Aufrechnung, Massegläubiger, Konkursgläubiger, c) Zwangsvergleich (Zulässigkeit, Erfordernisse, Bestätigung, Wirkung), d) Strafbestimmungen (4 Stunden). Probearbeit $1^1/_2$ Stunden.

Alles wird ganz gedrängt mit knappen Worten gegeben. Hauptziel ist den Schülern einen Einblick in das Wesen des Prozesses und

Konkurses zu geben. Die meisten bringen eine gewisse praktische Erfahrung mit.

Hilfsmittel für den Unterricht in III bis VI: Ude, Teil II.

Wohl bewusst bin ich mir, dass meine Durchführung des Lehrplans nicht immer den Ansprüchen strenger Folgerichtigkeit und Systematik entspricht. Der Grund hierfür liegt darin, dass im Interesse vieler Schüler, die die erste Klasse nicht erreichen, das Wechselrecht, die Lehre vom Kaufmann und vom Kauf in die mittlere Klasse gelegt werden muss und ausserdem auf den Lehrgang des eingeführten Lehrbuches von Jakobi Rücksicht zu nehmen ist. Die unangenehme Folge hiervon ist, dass ich — ausser zu manchen Wiederholungen — gezwungen bin, oftmals die juristischen Grundlagen später durchzunehmen als viele Einzelheiten, bei denen man diese Grundlagen eigentlich voraussetzen müsste. — Nach meiner Erfahrung pflegt ein Drittel bis die Hälfte der Schüler zu Haus mitzuarbeiten.